

es sich um Jugendliche handelt, unumgänglich ist, oder ob darauf - auch unter Eingehen eines vertretbaren Risikos - verzichtet werden kann. Trotzdem gibt es auch hierbei noch einige spezifische Probleme und Schwierigkeiten, auf die jedoch nicht ausführlich eingegangen werden soll.<sup>1</sup>

### 2.3.3. Zur Bearbeitung von Ermittlungsverfahren gegen Jugendliche unter 18 Jahren, insbesondere zur Aufklärung der Persönlichkeit Jugendlicher, ihrer Schuldfähigkeit und ihrer Erziehungsverhältnisse

Weitere spürbare Fortschritte bei der Aufklärung der Persönlichkeit, Schuldfähigkeit und Erziehungsverhältnisse bei Jugendlichen sind der Schlüssel für die weitere Erhöhung der politischen und politisch-operativen Wirksamkeit der Bearbeitung von Ermittlungsverfahren gegen Jugendliche wegen gesellschaftsschädlicher Handlungen. Auch für die Untersuchungsarbeit des MfS gilt deshalb:

"Wie in allen Ermittlungsverfahren, gilt gegenüber Jugendlichen besonders, daß wir die Persönlichkeitsentwicklung aufmerksam aufklären. Die tatsächlichen entwicklungsbedingten Besonderheiten dürfen nicht hinter allgemeinen Lebensdaten verschwinden. Ich brauche doch nicht zu betonen, daß diese Seite nicht selten für die Entscheidung bedeutsam ist. Unser Geschick, das Wesentliche in der Persönlichkeit zu erfassen, ist aber offensichtlich geringer ausgedehnt, als die Ermittlung des objektiven Tatgeschehens, wobei geht es mir nicht um spekulative Deutungen zur Persönlichkeit. Entscheidend ist vielmehr, die Einheit von Tat und Täter, von Objektivem und Subjektivem exakt zu erfassen. Das wird sehr wesentlich zur höheren Qualität und Wirksamkeit des Verfahrens beitragen." 2)

<sup>1</sup> Wie aus den o. a. angeführten Analysen des Generalstaatsanwaltes hervorgeht, gibt es speziell bei der Verfolgung von Straftaten gemäß § 213 StGB z. T. noch Tendenzen der Oberbetonung des Strafzwanges bzw. der Anordnung der Untersuchungshaft bei Jugendlichen. Es wird darauf orientiert, die Möglichkeit der Rückführung der jugendlichen Grenzverletzer aus dem grenznahen Raum durch Eltern oder die Organe der Jugendhilfe zunehmend zu praktizieren. Bei unumgänglichen Inhaftierungen muß eine sofortige Haftprüfung im Heimatkreis erfolgen. (Vgl. a. a. O., S. 6)

2 Vgl. Streit, J., Generalstaatsanwalt der DDR, Ref. zur Tagung m. d. Staatsanwälten der Bezirke, Berlin, am 23.9.80, AZ. 030-281-76, 12

Kopie BStU  
AR 3